

SATZUNG

„FÖRDERVEREIN MUSEUM ELBINSEL WILHELMSBURG e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Förderverein MUSEUM ELBINSEL WILHELMSBURG e.V."
Er hat seinen Sitz in 21109 Hamburg-Wilhelmsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung und sonstige Unterstützung des MUSEUM ELBINSEL WILHELMSBURG e. V.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Unterstützung bei der Erhaltung, Gestaltung und Erweiterung des MUSEUM ELBINSEL WILHELMSBURG e. V.
 - Unterstützung bei der Vervollständigung, Darstellung und Pflege der Ausstellungsgegenstände
 - Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des MUSEUM ELBINSEL WILHELMSBURG e. V.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Mitglieder besitzen mit Volljährigkeit das Stimmrecht und das passive Wahlrecht.

- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung, die unter Wahrung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten ist
 - c) durch Ausschluss; der Ausschluss ist vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen zu beschließen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Ausschluss eines Mitgliedes
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, die konkret auszuführen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenverwalter/in
- 2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen ist der Vorstand für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft; diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag erfolgt auf einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein MUSEUM ELBINSEL WILHELMSBURG e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Hamburg-Wilhelmsburg, den 4. März 2008